

Dass bei den meisten der genannten Anwendungen Daten anfallen, die viel über die Heranwachsenden aussagen, erscheint in freiheitlichen Demokratien daher besonders problembehaftet. Bildung und Erziehung sind eine Kernaufgabe einer modernen Gesellschaft. Vor allem heranwachsende Menschen sollen nicht nur ausgebildet, sondern als (zukünftige) mündige Bürger\*innen zur Teilhabe und gesellschaftlich verantwortlichen Selbstbestimmung in einer freien und demokratischen Gesellschaft befähigt werden.

Die Nutzung von Online-Diensten, die Beteiligung an sozialen Medien und das Leben in intelligenten Umgebungen ist also auch schon für Kinder damit verbunden, dass sie im Alltag einer zumindest potenziell permanenten Überwachungssituation ausgesetzt sind (vgl. hierzu Heesen/Stapf 2021 i.E.). Durch die Auswertung z. B. von digitalen Plattformen (Clickstream, Metadaten, Social Graphs usw.) und komplexen Big Data-Analysen können mehr und mehr Informationen über das Verhalten und die Kommunikation der Nutzer\*innen gewonnen werden. Digitale Medientechniken ermöglichen insofern Informationsverbreitung in zwei Richtungen: *durch* ihre Nutzer\*innen und *über* ihre Nutzer\*innen (Heesen 2016: 56f.). Die Unsicherheit über die mögliche Erfassung personenbezogener Daten kann damit auch ein (individuelles und kollektives) Gefühl der Überwachung erzeugen. Aus der Überwachung bzw. dem bloßen Gefühl der Überwachung können eine Veränderung des Verhaltens und gegebenenfalls eine Selbstdisziplinierung resultieren (Turow/Hennessy/Draper 2015), die in sublimierter Weise Eingang in System und Bewusstsein einer ganzen Gesellschaft finden kann (Foucault 1977: 258). Auswirkungen einer angenommenen oder realen Überwachung auf politische Aktivitäten oder den Prozess der Meinungsbildung werden in der Literatur auch als „Chilling-Effekte“ oder als Prozesse der Selbstzensur beschrieben (Staben 2016).

### *Das Recht auf eine offene Zukunft und demokratische Teilhabe*

Im Kern sollen demokratische Freiheits- und Gleichheitsrechte aber auch und gerade Kindern das Recht auf eine offene Zukunft und demokratische Teilhabe ermöglichen (vgl. White Paper des Forum Privatheit, i.e. Stapf et al. sowie Stapf in diesem Band). So ist auch in Artikel 16 der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen verbrieft, dass „kein Kind (...) willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung oder seinen Schriftverkehr oder rechtswidrigen Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden“ darf. Den durch das Grundgesetz, die EU-Grundrechtecharta und die Europäische

Menschenrechtskonvention verbrieften Rechten von Kindern sollte aber zu stärkerer Durchsetzung und praktischer Relevanz im Bereich der Nutzung digitaler Technik verholfen werden (vgl. Stapf et al. in diesem Band). Damit verknüpfte Forderungen sind beispielsweise, dass Kinder grundsätzlich von personalisierter Werbung und Tracking ausgenommen werden sollten, dass die Profilbildung bei Kindern auszuschließen ist und dass stärkere Forderungen an die Datenminimierung (z.B. auch im Rahmen einer Bildungs-App) gestellt werden. Ein systematischer Datenschutz für Kinder fehlt bisher in der Datenschutz-Grundverordnung (vgl. Roßnagel in diesem Band).

Da Kindheit eine besonders verletzbare Entwicklungsphase ist und sich wichtige Fähigkeiten erst noch ausbilden, bedürfen Kinder eines umfassenden Schutzes durch Fürsorgetragende und den Staat. Sie sollen gleichzeitig aber auch als handelnde Subjekte ihre Selbstbestimmung erproben können. Hierzu werden Befähigungsmaßnahmen wesentlich, welche die Mündigkeit von Kindern in der Demokratie (und im „digitalen Gemeinwesen“) zum Ziel haben. Medienmündigkeit ist somit eine zentrale gesellschaftliche Aufgabe, die jedoch nicht singular den Individuen aufgegeben ist, sondern deren Ermöglichung durch Design- und Infrastrukturvorgaben, interdisziplinäre Problemlösungen und politische, gemeinwohlorientierte Entscheidungen auf den Weg gebracht werden sollte (Heesen/Stapf 2021 i.E.).

Das Thema Privatheit von Kindern in digitalen Umwelten weist dabei ein ethisch relevantes Spannungsfeld auf: einerseits als fürsorglicher Schutz im Interesse des Kindes, andererseits aber auch als paternalistische Überwachungspraktiken, die kindliche Selbstbestimmungsansprüche in Frage stellen. Aus der fortschreitenden Mediatisierung von Kindheit resultiert Handlungsbedarf mit Blick auf damit verbundene Risiken und Gefahren sowie eine grundsätzliche Erörterung möglicher Potenziale und Chancen. Diese Auseinandersetzung erscheint besonders gesellschaftlich relevant, da Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren rund ein Drittel der weltweiten Internetnutzer\*innen ausmachen (Livingstone et al. 2016).

Dieser Band füllt eine bestehende Forschungslücke im deutschsprachigen Raum, da die Privatheit von Kindern in digitalen Kontexten bislang kaum wissenschaftlich differenziert untersucht wurde. Dies kann aufgrund der Komplexität des Themenfeldes nur interdisziplinär erfolgen. Eine hierzu weiterführende und dies bündelnde Perspektive ist der kinderrechtliche Ansatz. Kinderrechte wurden – ergänzend zu den allgemeinen Menschenrechten – 1989 völkerrechtlich in der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) verankert und gelten seit 1992 als einfaches Recht in Deutschland. Die Rechte von Kindern werden zudem in Artikel 24 der EU-Grundrechte-